

Entwurf

des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Durchführung des § 3 des Steueroasen-Abwegesetzes

(Steueroasenabwehrverordnung – StAbwV)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb (Steueroasen-Abwegesetz - StAbwG) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) werden Verwaltungs- und Legislativmaßnahmen bereitgestellt, die im Verhältnis zu solchen Staaten und Gebieten (Steuerhoheitsgebiete) Anwendung finden, die nach § 2 Absatz 1 StAbwG nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete sind.

B. Lösung

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 StAbwG werden das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, in der die Steuerhoheitsgebiete genannt sind, die nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 StAbwG nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete sind, soweit sie in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung gelistet sind (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAbwG).

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 StAbwG ist die Rechtsverordnung für die Anwendung der Abschnitte 3 und 4 des StAbwG maßgeblich.

C. Alternativen

Die Verordnung zur Durchführung des § 3 des StAbwG ist zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (sog. „schwarze Liste“) sowie der seitdem in diesem Zusammenhang durch die Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) verhandelten und vom Rat gebilligten Abwehrmaßnahmen notwendig. Die Mitgliedstaaten haben die Umsetzung der genannten Ratsschlussfolgerungen bis Mitte 2021 vereinbart. Diese Vereinbarung würde ansonsten missachtet. Als Folge könnten die Abwehrmaßnahmen des Steueroasen-Abwegesetzes erst frühestens zum 1. Januar 2023 greifen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verordnung führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Durchführung des § 3 des Steueroasen-Abwehrgesetzes

(Steueroasenabwehrverordnung – StAbwV)

Vom ...

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 1 des [Steueroasen-Abwehrgesetzes vom 25. Juni 2021 \(BGBl. I S. 2056\)](#) verordnen das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung benennt

1. die nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes, die in der jeweils geltenden EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt sind und
2. den Zeitpunkt, ab dem ein bisher als nicht kooperativ genanntes Steuerhoheitsgebiet die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Gesetzes nicht länger erfüllt.

§ 2

Nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete

Folgende Steuerhoheitsgebiete sind nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 des Gesetzes nicht kooperativ und werden im Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke vom 5. Oktober 2021 (ABl. C 413 I vom 12.10.2021, S. 3) als nicht kooperativ genannt:

1. Amerikanisch-Samoa (seit dem ... [*einsetzen: Tag nach der Verkündung der vorliegenden Verordnung*]),
2. Fidschi (seit dem ... [*einsetzen: Tag nach der Verkündung der vorliegenden Verordnung*]),
3. Guam (seit dem ... [*einsetzen: Tag nach der Verkündung der vorliegenden Verordnung*]),
4. Palau (seit dem ... [*einsetzen: Tag nach der Verkündung der vorliegenden Verordnung*]),
5. Panama (seit dem ... [*einsetzen: Tag nach der Verkündung der vorliegenden Verordnung*]),
6. Samoa (seit dem ... [*einsetzen: Tag nach der Verkündung der vorliegenden Verordnung*]),

7. Trinidad und Tobago (seit dem ... [*einsetzen: Tag nach der Verkündung der vorliegenden Verordnung*]),
8. Amerikanische Jungferninseln (seit dem ... [*einsetzen: Tag nach der Verkündung der vorliegenden Verordnung*]),
9. Vanuatu (seit dem ... [*einsetzen: Tag nach der Verkündung der vorliegenden Verordnung*]).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das StAbwG regelt Verwaltungs- und Legislativmaßnahmen, die im Verhältnis zu solchen Steuerhoheitsgebieten Anwendung finden, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Steuerhoheitsgebiete geführt werden. Das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 StAbwG ermächtigt, eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, aus der sich die Steuerhoheitsgebiete ergeben, die nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 StAbwG nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete sind, soweit diese in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung gelistet sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung benennt die Steuerhoheitsgebiete, welche nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 StAbwG nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete sind, soweit sie in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung gelistet sind. Die Rechtsverordnung nennt zudem den Zeitpunkt, ab dem ein bisher als nicht kooperativ genanntes Steuerhoheitsgebiet die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 StAbwG nicht länger erfüllt.

III. Alternativen

Die Verordnung zur Durchführung des § 3 StAbwG ist zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (sog. „schwarze Liste“) sowie der seitdem in diesem Zusammenhang durch die Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) verhandelten und vom Rat gebilligten Abwehrmaßnahmen notwendig. Die Mitgliedstaaten haben die Umsetzung der genannten Ratschlussfolgerungen bis Mitte 2021 vereinbart. Diese Vereinbarung würde ansonsten missachtet. Als Folge könnten die Abwehrmaßnahmen des Steueroasen-Abwergesetzes erst frühestens zum 1. Januar 2023 greifen.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie folgt aus § 3 Absatz 1 Satz 1 StAbwG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, indem sie einheitlich festlegt, welche Steuerhoheitsgebiete eines oder mehrere Listenkriterien der §§ 4 bis 6 StAbwG erfüllen. Auch die Nennung des Zeitpunktes, ab dem ein zuvor gelistetes Steuerhoheitsgebiet die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 StAbwG nicht mehr erfüllt, dient der einheitlichen Rechtsanwendung sowie der Rechtsklarheit.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Rechtsverordnung steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem sie das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Damit wird der Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand ist eine Evaluierung der Regelungen nicht erforderlich.

Auf europäischer Ebene sollen die Abwehrmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und mit Blick auf eine weitere Koordinierung der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuwendenden Maßnahmen überprüft werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Dieser umfasst die Steuerhoheitsgebiete, die gemäß § 2 Absatz 1 StAbwG nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete sind.

Zu § 2 (Nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete)

§ 2 benennt die nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete, soweit sie in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung genannt sind.

Die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke ist die sogenannte „schwarze Liste“ der EU. Diese wird zwei Mal im Jahr – grundsätzlich im Februar und im Oktober – aktualisiert und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Voraussetzung, dass das betroffene Steuerhoheitsgebiet neben den Voraussetzungen der §§ 4 bis 6 StAbwG auch in der sogenannten „schwarzen Liste“ der EU genannt sein muss, hat zur Folge, dass die in den §§ 8 bis 11 StAbwG geregelten Abwehrmaßnahmen und die gesteigerten Mitwirkungspflichten keinesfalls in Bezug auf Steuerhoheitsgebiete zur Anwendung kommen, die nicht auf der „schwarzen Liste“ der EU geführt werden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass nur das gemeinsame und aufeinander abgestimmte Vorgehen aller Mitgliedstaaten gegen Steueroasen eine effektive Anwendung der Abwehrmaßnahmen (§§ 8 bis 11 StAbwG) gewährleistet, ohne die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu beeinträchtigen. Vielmehr soll ein koordiniertes Vorgehen aller Mitgliedstaaten in Bezug auf unfairen Steuerwettbewerb und Steuervermeidung sichergestellt werden. Die Rechtsverordnung ist deshalb für die Anwendung der Abschnitte 3 und 4 des StAbwG maßgeblich (§ 3 Absatz 1 Satz 2 StAbwG).

Die Nennung der nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete erfolgt unter gleichzeitiger Angabe des Zeitpunkts ihrer Aufnahme. Dies erleichtert die Prüfung der Anwendbarkeit der in den §§ 8 bis 11 StAbwG genannten Abwehrmaßnahmen nach dem sogenannten Stufenmodell:

1. Ab dem Beginn des ersten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Steuerhoheitsgebiet in der Rechtsverordnung aufgenommen wurde, sind die Abwehrmaßnahmen nach den §§ 9 und 10 StAbwG anzuwenden.
2. Ab dem Beginn des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Steuerhoheitsgebiet in der Rechtsverordnung aufgenommen wurde, ist zusätzlich § 11 StAbwG anzuwenden. Die Kollisionsregeln des StAbwG sind zu beachten, sodass beispielsweise § 11 StAbwG nicht auf Ausschüttungen anzuwenden ist, die aus Beiträgen resultieren, die bereits dem §§ 8 oder 10 unterliegen haben, § 11 Absatz 3 StAbwG.
3. Ab dem Beginn des vierten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Steuerhoheitsgebiet in der Rechtsverordnung aufgenommen wurde, ist zusätzlich § 8 StAbwG anzuwenden. Die Kollisionsregeln des StAbwG sind zu beachten, sodass beispielsweise das Abzugsverbot nach § 8 StAbwG keine Anwendung findet, sofern die Beiträge bereits dem § 10 Absatz 1 Satz 1 StAbwG unterliegen haben.

Gemäß der aktuellen Fassung der sogenannten „schwarzen Liste“ der EU in der Anlage 1 der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (ABl. C 413 I/01 vom 12.10.2021, S. 1 bis 4) gelten die in Artikel 2 gelisteten Steuerhoheitsgebiete als nicht kooperativ, da folgende Kriterien der §§ 4 bis 6 StAbwG erfüllt sind:

Zu Nummer 1

Amerikanisch-Samoa wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist (§ 4 StAbwG), wendet die BEPS-Mindeststandards (§ 6 StAbwG) nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

Zu Nummer 2

Fidschi ist nicht Mitglied beim Globalen Forum, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert (§ 4 StAbwG), hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen (§ 5 StAbwG), ist weder Mitglied im „Inclusive Framework on BEPS“ geworden, noch hat es die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umgesetzt (§ 6 StAbwG), und es hat diese Fragen noch nicht gelöst.

Zu Nummer 3

Guam wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD- Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist (§ 4 StAbwG), wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen (§ 6 StAbwG).

Zu Nummer 4

Palau wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD- Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert (§ 4 StAbwG) und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

Zu Nummer 5

Panama ist in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden (§ 4 StAbwG), und es hat diese Frage noch nicht gelöst. Panama hat schädliche Regelungen für die Freistellung ausländischer Einkünfte und hat diese Frage noch nicht gelöst (§ 5 StAbwG).

Zu Nummer 6

Samoa hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen und hat diese Frage noch nicht gelöst (§ 5 StAbwG).

Zu Nummer 7

Trinidad und Tobago wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an; ferner ist Trinidad und Tobago in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden, es hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert (§ 4 StAbwG), hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen und hat diese Fragen noch nicht gelöst (§ 5 StAbwG).

Zu Nummer 8

Die Amerikanischen Jungferninseln wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem sie abhängig sind (§ 4 StAbwG), wenden die BEPS-Mindeststandards nicht an und haben sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen (§ 6 StAbwG).

Zu Nummer 9

Vanuatu ist in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden (§ 4 StAbwG), es begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen, und hat diese Fragen noch nicht gelöst (§ 5 StAbwG).

Zu § 3 (Inkrafttreten)

§ 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Diese tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, um die Anwendbarkeit der Abwehrmaßnahmen des Steueroasen-Abwergesetzes zum 1. Januar 2022 sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten haben die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (sog. „schwarze Liste“) sowie der seitdem in diesem Zusammenhang durch die Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) verhandelten und vom Rat gebilligten Abwehrmaßnahmen bis 2021 vereinbart.